

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-694</b>
	Status: öffentlich
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Aktenzeichen: Datum: 29.07.2016 Verfasser: G. Matschke

## **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Abwägungsbeschluss Vorentwurf**

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.08.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
29.08.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
30.08.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
12.09.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

Für die Abwägung ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit hatte ebenfalls Gelegenheit Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Während der öffentlichen Auslegung vom 29.10.2015 bis zum 30.11.2015 sind keine Anregungen /Stellungnahmen eingegangen. Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

### Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n: -Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest“**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden**

<b>Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden</b>	<b>Aufforderung</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Posteingang am</b>			
Landkreis Nordwestmecklenburg	27.10.2015	07.12.15	08.12.15			
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	27.10.2015	11.11.15	26.11.15			
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	27.10.2015	...11.15	30.11.15			
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	27.10.2015	27.11.15	27.11.15			
Straßenbauamt Schwerin	27.10.2015	16.11.15	19.11.15			
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	27.10.2015	27.11.15	30.11.15			
Handwerkskammer Schwerin	27.10.2015					
Deutsche Telekom AG	27.10.2015	30.12.15	30.12.15			
Katholische Kirche	27.10.2015					
Ev.-luth. Landeskirche M-V	27.10.2015					
Zweckverband Grevesmühlen	27.10.2015	20.11.15	02.12.15			
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	27.10.2015	11.11.15	13.11.15			
E.ON edis AG neu: E.DIS AG	27.10.2015	04.11.15	05.11.15			
Hanse Werk AG	27.10.2015	29.10.15	29.10.15			
50 Hertz Transmission GmbH	27.10.2015	04.11.15	06.11.15			
GDMcom	27.10.2015	11.11.15	13.11.15			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.10.2015					
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	27.10.2015	06.11.15	09.11.15			
Landesforst M-V	27.10.2015					
Landesforst M-V Forstamt Grevesmühlen	27.10.2015	04.11.15 u. 16.11.15	06.11.15 u. 18.11.15			
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland	27.10.2015					
Naturschutzbund Deutschland e.V.	27.10.2015					
Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine	27.10.2015	19.11.15	23.11.15			
Betrieb für Bau und Liegen-schaften Mecklenburg-Vorpommern	27.10.2015	05.11.15	09.11.15			
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	27.10.2015					
Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar	27.10.2015	04.11.15	04.11.15			
Freiwillige Feuerwehr Stadt GVM	27.10.2015					
Landesanglerverband M-V	27.10.2015	09.11.15	12.01.15			
Landesjagdverband M-V	27.10.2015	27.12.15	30.12.15			
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	27.10.2015					
<b>Nachbargemeinden</b>						
Gemeinde Bernstorf	27.10.2015	09.11.15	09.11.15			
Gemeinde Stepenitztal	27.10.2015	03.11.15	03.11.15			

**Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29  
„Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest“**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem  
Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden**

Gemeinde Warnow	27.10.2015	05.11.15	05.11.15			
Gemeinde Plüschow	27.10.2015	05.11.15	05.11.15			
Gemeinde Upahl	27.10.2015	02.11.15	02.11.15			
Gemeinde Gägelow	27.10.2015	05.11.15	05.11.15			
Gemeinde Damshagen	27.10.2015	03.11.15	05.11.15			
Gemeinde Hohenkirchen	27.10.2015	03.11.15	05.11.15			

**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
 Die Landrätin  
 Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1903 • 23658 Wismar

Stadt Grevesmühlen  
 Der Bürgermeister  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen:

André Reinsch

Dienstgebäude:  
 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen  
 Zimmer: Telefon  
 2.219 03841/3040-6315 Fax:  
 E-Mail: -86315  
 a.reinsch@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:  
 Grevesmühlen, 20.10.2015

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Industrie- und Gewerbegebiet GVM Nordwest“ der Stadt Grevesmühlen  
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschließens vom 27.10.2015, hier eingegangen am 29.10.2015

Sehr geehrter Herr Prahlter,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Industrie- und Gewerbegebiet GVM Nordwest“ der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand August 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b>
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b>	• Straßenbaulastträger
• SG Untere Naturschutzbehörde	• Straßenaufsichtsbehörde
• SG Untere Wasserbehörde	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>
• SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde	• Untere Straßenverkehrsbehörde
• SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>Kommunalaufsicht</b>
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

André Reinsch  
 SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
 Krossauz Wismar  
 Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 76



Bankverbindung:  
 Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest:  
 BILZ 140 510 00, Konto-Nr. 1 000 034 549  
 IBAN: DE51 1405 1000 1000 0345 49 BIC: NOLADE21WIS

Graublager ID: DE46NWM0000033673  
 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Anlage <u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 die Anpassung der Festsetzungen für die Ansiedlung eines Agrarstandortes im Industrie- und Gewerbegebiet. Weiterhin werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs Miltich geschaffen sowie Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen in Teilbereichen verständlicher gestaltet. Ich gebe gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Hinweise und Ergänzungen, die im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>I. Allgemeines Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird notwendig, da sich im Industrie- und Gewerbegebiet im nord-westlichen Bereich von Grevesmühlen ein Agrarstandort ansiedeln will, dessen bauliche Anlagen teilweise die Festsetzungen des Ursprungsplanes weit übersteigen. Gleiches gilt für die Erweiterung eines bereits bestehenden Industriebetriebes. Weiterhin wären Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung missverständlich getroffen und führen in der Vergangenheit zu Irritationen bei der Genehmigung von Gewerbeansiedlungen. Die Änderung entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und wird im Regelverfahren durchgeführt.</p> <p>II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen <u>Planzeichnung</u> Die von Süd nach Ost verlaufene oberirdische Hauptversorgungsleitung aus dem Ursprungsplan endet an der Grenze der Planänderung. Hierzu sind Aussagen im Plan zu treffen.</p> <p><u>Planerische Festsetzungen</u> Art der baulichen Nutzung: Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss und die Einschränkung von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen können nicht allgemein in der Überschrift angegeben werden. Für die Rechtseindeutigkeit sind die getroffenen Festsetzungen mit den jeweils konkreten Paragraphen und Absätzen aus der BauNVO zu versehen.</p> <p>Da sich bei der Festsetzung der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (im OE 5 und 6 und im GI 3.2) auf die Bereiche der Geruchsimmissionsnähehaftigkeit von 15% Jahresstunden bezogen wird, sind diese Bereiche auch zu kennzeichnen. Es sollten dementsprechend die Festsetzungen (Planzeichen) aus dem Ursprungsplan in der Planzeichenerklärung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Ausnahmen in 1.1.3 und 1.2.3 sind nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich festgesetzt. Die Formulierungen in Klammern gesetzt lassen zweifelhafte Schlüsse zu: 1.) die Ausnahmen gelten NUR für die Gebiete, die mehr als 15% Jahresstunden der Geruchsimmission ausgesetzt sind oder 2.) die Ausnahmen gelten komplett für die jeweils genannten Gebiete – ohne Berücksichtigung der Gebiete, die von der Geruchsimmission betroffen sind. Hier ist Eindeutigkeit herzustellen.</p> <p>Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Dies ist zu begründen.</p> <p><u>Planzeichenerklärung</u> Ich empfehle bei dem Planzeichen zur Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen [...] den Teil ab- oder zu streichen, da er für</p>	<p><u>Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> Zu I. Allgemeines Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird unter Ziffer 1. ergänzt.</p> <p>Zu II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Nachfolgende Absätze werden wie folgt berücksichtigt:</u></p> <p>Zu III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Die von Süd nach Ost verlaufende oberirdische Hauptversorgungsleitung ist im Plangeltungsbereich der 1. Änderung nicht mehr vorhanden, da diese im Rahmen der Erschließungsarbeiten verlegt wurde.</p> <p><u>Planerische Festsetzungen</u> Art der baulichen Nutzung: <u>1. Absatz</u> Zur Rechtseindeutigkeit sind bei den betroffenen Festsetzungen jeweils die konkreten Paragraphen und Absätze der BauNutzungsverordnung (BauNVO) angegeben. Der Hinweis unter der Überschrift betrifft die Gesamtheit der nachträglichen Festsetzungen.</p> <p><u>2. Absatz</u> Die entsprechenden Festsetzungen (Planzeichnung) werden aus dem Ursprungsplan übernommen und in die 1. Änderung aufgenommen.</p>
<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>	

### 3. Absatz

Die Ausnahmen unter Ziffer 1.1.3 und 1.2.3 werden eindeutiger aufgenommen.

### 4. Absatz

Der § 22 Abs. 4 der Bauordnungsnutzungsverordnung ermöglicht die Festsetzung einer Bauweise, die sowohl von der offenen als auch von der geschlossenen Bauweise abweicht. Vorgesehen in dem Industriegebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 ist eine möglichst offene Bauweise durchzuführen. Aufgrund der Abläufe innerhalb des Industriegebietes ist es bei einigen Betrieben erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, ihre Gebäude länger als 50 m errichten zu können. Und deshalb erfolgt die Festsetzung „abweichende Bauweise“, um den Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich auch mit einem Gebäude länger als 50 m in diesem Industriegebiet der Stadt Grevesmühlen anzusiedeln.

### Planzeichenerklärung:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Bezeichnung aus Punkt 4.10 der Begründung zu diesem Punkt wird in die Planzeichnung genauso aufgenommen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

3

die Planung nicht relevant ist. Die Bezeichnung aus Punkt 4.10 der Begründung zu diesem Punkt wäre auch in der Planzeichenerklärung zu verwenden.

**IV. Begründung**

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Die Höhenfestsetzungen sind sehr unterschiedlich, in der Begründung ist auf die unterschiedlichen Festsetzungen einzugehen. Sie sind zu begründen.

Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs-Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbebauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung der Zuordnung. Der Ausgleich und die Durchsetzung sind durch städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Die Maßnahmen sind in einem Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden müssen, oder eine andere Möglichkeit dann besteht, dass ein Grundstückseigentümer einen Vornabenträger, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsmaßnahme durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baualasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich-rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Bauleistungsvereinbarung verbunden werden. Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

**FD Bauordnung und Umwelt**

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe  
AZ-uWB: 66.11-20/20-74026-140-15

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Zum B-Plan Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen wurden durch die Untere Wasserbehörde bereits zwei Stellungnahmen (20.02.2008 und 04.11.2008) abgegeben. Diese Stellungnahmen bleiben inhaltlich voll bestehen und sind bei der weiteren Planung hinsichtlich der Erschließung zu berücksichtigen.

Ergänzende Ausführungen zu den bereits getätigten Stellungnahmen:

**1. Niederschlagswasserbeseitigung**

**Abwägung**

**Zu IV Begründung**

**Absatz 1:**

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Absatz 2**

Die Festsetzung der Gesamtgebäudehöhe von 15 und 40 m erfolgt aus dem Grund, um eine Abstufung in Richtung zur freien Landschaft und zu den Wohngebieten hin zu erzielen. In den Bereichen zu den Wohngebieten hin sind bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 15 m zu errichten. In den von dem Wohngebiet abgewandten Bereichen in Richtung zur freien landwirtschaftlich genutzten Landschaft sind Höhen bis zu 40 m vorgesehen. Dies ist auch erforderlich, um dort in dem Bereich einen Betrieb ansiedeln zu können, der mit landwirtschaftlichen Produkten handelt, arbeitet und diese lagert.

**Absatz 3:**

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der Vielbecker Weg ist ein Gemeindeweg (Flurstück 184, der Flur 18, Gemarkung Grevesmühlen). Die externe Kompensationsmaßnahme 4 (EM 4), „Baumpflanzungen an der südwestlichen Straßenseite der Straße Vielbeker Weg“ ist auf dem Flurstück 184 vorgesehen und soll in Gemeindehand bleiben.

Die genannten Hinweise werden bei weiteren externen Ausgleichsmaßnahmen in den städtebaulichen Verträgen zum Ausgleich aufgenommen.

**FD Bauordnung und Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Wird zur Kenntnis genommen und wird bei der weiteren Planung zur Erschließung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes Grevesmühlen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verweilt oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen kann in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.</p> <p>Bei einer öffentlichen Erschließung durch den Zweckverband Grevesmühlen bedarf die Ableitung von gefassten Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhalt, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.</p> <p>Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z. Bsp. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.</p> <p>Bei einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.</p> <p>Bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Stadt Grevesmühlen in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB auszuweisen und festzusetzen.</p> <p>Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadefreien Versickerung anhand der Grundstückgröße, der Bodenmerkmale und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Neben der bauplanerischen Festsetzung kann der Zweckverband Grevesmühlen entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungserrechtliche Regelungen zur erlaubnisaufreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungserrechtliche Regelung der Versickerung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband Grevesmühlen (Versickerungssatzung) ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken <b>erlaubnispflichtig</b> und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vermässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p>	<p><u>1. Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p><b>1. Absatz:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>2. Absatz:</b> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet, das auf den Bauflächen und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser, ist auf den überwiegenden Grundstücken des Plangebietes zu sammeln und zu versickern bzw. abzuleiten. Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, wird schadlos direkt in die Vorflut bzw. über die Regenwasserrückhaltebecken in die Vorflut abgeleitet.</p> <p><b>3. Absatz:</b> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.</p> <p><b>4. Absatz:</b> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.</p> <p><b>5. Absatz:</b> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Fläche für das RRB 1 wird aus dem Plangeltungsbereich der 1. Änderung herausgenommen.</p>

6. Absatz:

Die Größe der Einrichtungen zur Versickerung des Niederschlagswassers kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig erfolgen, da nicht bekannt ist, in welcher Form und mit welcher Versiegelung von Flächen die Versickerung auf den Bauflächen durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund können keine konkreten Festsetzungen erfolgen.  
Dieser Nachweis erfolgt bei den Entwässerungsanträgen des jeweiligen Bauvorhabens.

5

- 1 Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig.  
**Ungefasstes** und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsgegenstand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wird abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.
- 2
- 3 Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten Kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.  
Zur geplanten Niederschlagsentwässerung sind im B-Plan eindeutige Aussagen zu treffen und ein Entwässerungskonzept vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Mit dem Konzept ist nachzuweisen, dass der Abfluss aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet den natürlichen Abfluss aus unbefestigter Fläche nicht übersteigt und Rückhalterflächen in ausreichender Größenordnung vorgesehen sind. Andernfalls ist der Nachweis zur hydraulischen Aufnahmekapazität der Gewässers bzw. der örtlichen Vorflut vor Satzungsbeschluss zu führen.
- 4

**2. Gewässerschutz:**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigdünger, PSM, Diesel) ist bei der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn gemäß §§ 20, 116 LWaG anzuzeigen, wenn das Vorhaben keiner anderen Genehmigung bedarf.

**Diese Stellungnahme berechtigt nicht:**

- zum Bau bzw. zur Veränderung oder zum Anschluss an vorhandene wasserwirtschaftliche Anlagen,
- zum Ausbau und zur Beseitigung von oberirdischen Gewässern gemäß § 31 Abs. 1 des WHG?
- zur Errichtung baulicher Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 82 LWaG,
- zur Errichtung von baulichen Anlagen im Uferbereich innerhalb 7 m, gemäß § 81 LWaG,
- zur Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 WHG<sup>1</sup> und § 20 LWaG

**Rechtsgrundlagen**

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)  
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOB. M-V S. 665), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-

**Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die ersten zwei Absätze werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Absatz 3 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Innerhalb des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass unbeschichtete Metalldachflächen unzulässig sind.

Neben der textlichen Festsetzung wird in der Begründung aufgenommen, dass das Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten, kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, als belastet gilt. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung, dass unbeschichtete Metalldachflächen unzulässig sind.

Der Absatz 4 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Das Entwässerungskonzept ist bereits in der Ursprungsplanung erstellt worden, die 1. Änderungsplanung hat keinen Einfluss auf dieses bisherige Entwässerungskonzept, d.h. das vorhandene Konzept gilt weiterhin

**2. Gewässerschutz**

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

<sup>1</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOB. M-V S. 665), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundeswasserstraßengesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 759)

6

Vorparnern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBt. M-V S. 759)  
**BauGB Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. V. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013

**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	<b>X</b>
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**Eingriffsregelung: Frau Hamann**

Entsprechend der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen wurde die Eingriffsregelung für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HZE) und dem WKA-Hinweisen abgearbeitet.

Die Bewertung der Eingriffe für die Neuversiegelung entspricht nicht der Methode der „Hinweise zur Eingriffsregelung“. Eine sach- und fachgerechte Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

Ich empfehle für die Bewertung der zusätzlichen Eingriffe das Muster in der Anlage 15 der Hinweise zur Eingriffsregelung zu verwenden.  
 Zum Vorentwurf der Planänderung möchte ich bereits folgende Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsregelung nach den HZE und den WKA-Hinweisen geben:

- **Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen.** So ist für Eingriffe in die festgesetzten Maßnahmenflächen die Bewertung dieser Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan des B-Planes Nr. 29 zu übernehmen.
- Für die Versiegelung von Flächen ist ein Versiegelungszuschlag zu verwenden.
- Die geplante Maßnahmenfläche von 525 m<sup>2</sup> ist nicht von der neu zu versiegelnden Fläche abzuziehen. Die auf dieser Fläche geplanten Anpflanzungen werden ausschließlich im Rahmen der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.
- Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in die Sonderfunktion des Landschaftsbildes sind additiv zu berücksichtigen, d.h. der Flächenbedarf für die Kompensation des Landschaftsbildes und der Kompensationsbedarf für die betroffenen Biotoptypen ist zu addieren.
- Die Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen entspricht ebenfalls nicht der HZE (Anlage 11) bzw. den WKA-Hinweisen (Tabelle 8). Die Maßnahmen sind entsprechend den angewandten Modellen zu bewerten. Ich weise hier nochmalig auf das Muster in der Anlage 15 der HZE hin.
- Die Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke östlich der geplanten Zuwegung ist kein Zielbiotop des Naturschutzes. Diese Anpflanzung stellt ausschließlich eine Gestaltungsmaßnahme dar und kann nicht als Kompensationsmaßnahme in die Bewertung einfließen.

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Zur Eingriffsregelung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise berücksichtigt. Die Bewertung der Eingriffe und daraus entstehenden erforderlichen Kompensation wird nach den vorgegebenen Vorlagen entsprechend überarbeitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

- Auf Grund der Nähe der Maßnahmenflächen zum Industriegebiet und der Pflanzung von Bäumen an einem Weg sind bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen Wirkfaktoren zu berücksichtigen.
- Für die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind die Landschaftsbildräume der Landschaftspotentialanalyse M-V zu verwenden. Diese befinden sich unter folgendem Link: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>.

Extern geplante Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern.

**Landschaftsplanung: Frau Basse**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Benennung der Rechtsgrundlagen des B-Planes der **Landschaftsplan** der Stadt Grevesmühlen ergänzt werden sollte (Berücksichtigungspflichtigen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und § 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die zur Kompensation der Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** vorgesehene Baumpflanzung an der südwestlichen Straßenseite der Straße „Vielbecker Weg“ an den dargestellten Standorten (S. 31 Begründung des B-Planes) entspricht den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Da sie der Abschirmung zu hoch bis sehr hochwertigen bzw. auch sehr hochwertigen Landschaftsbildräumen dient, sollten hochwertigere einheimische und standortgerechte Baumarten verwendet werden. (Im Landschaftsplan als sehr hochwertig bewertet wurde der nordwestlich direkt an die visuelle Wirkzone angrenzende Landschaftsbildraum in Richtung Steinbrink.) Empfohlen wird die Verwendung der gebietstypischen Stieleiche, die sowohl verstreut im Steinbrink und entlang des Vielbecker Sees zu finden sowie an der nahegelegenen Pferdekoppel bereits als Ausgleichspflanzung für den B-Plan Nr. 15 festgesetzt ist (Stieleichenreihe).

Außerdem sollte im Rahmen der Eingriffsminimierung geprüft werden, ob die auffallende Farbgebung für die Silos (verzinkte Oberfläche) ggf. abgemildert werden kann, wodurch auch der entsprechende Zuschlag für den Beeinträchtigungsgrad im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs entfallen würde.

**Artenschutz: Herr Dr. Podelleck**

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse planerisch zu bewerten.

Demnach ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören.

Aus dem Jahr 2008 liegt ein nicht mehr ganz aktueller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der unter der Maßgabe der damals gültigen Rechtslage erstellt wurde. Der Fachbeitrag stellt umfangreiche faunistische Erfassungen dar. Er kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet weit überwiegend ubiquitäre Arten vorkommen. Deren Bestand sollte sich bis heute nicht grundlegend geändert haben. Deshalb wird dem Beitrag immer noch Gültigkeit zugesprochen, und es wird von einer Neuordnung abgesehen. – Jedoch muss dieser Beitrag, anhand der heutigen Rechtslage erneut bewertet werden, ob sich notwendige Festsetzungen oder Hinweise ergeben (z.B. Empfehlungen zu Lichtfarben – Insekten; Bauzeitenregelungen – Vögel, Amphibien).

**Rechtsgrundlagen**

**Landschaftsplanung:**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Benennung der Rechtsgrundlagen im Bebauungsplan wird um die Rechtsgrundlagen zum Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen ergänzt.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild werden als Baumpflanzungen am "Vielbecker Weg" Stieleichen (*Quercus robur*) festgesetzt.

Die Silos werden in verzinkter Oberfläche ausgeführt. Verzinkte Oberflächen gehören nicht zu der auffallenden Farbgebung, sie erhalten witterungsbedingt nach einer kurzen Zeit eine matte Oberfläche. Somit muss kein Zuschlag für den Beeinträchtigungsgrad berechnet werden.

**Artenschutz:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus dem Jahr 2008 wird anhand der heutigen Rechtslage erneut bewertet bzw. überarbeitet / angepasst. Gegebenenfalls wird die Planung mit den sich daraus ergebenden, notwendigen Festsetzungen und/oder Hinweise zum Artenschutz ergänzt.

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  
**NatSchAG** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)  
**Hinweise zur Eingriffsregelung** Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999  
**WKA-Hinweise** Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenränder und vergleichbaren Vertikalstrukturen vom 22.05.2006, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow

**Untere Abfallbehörde: Herr Scholz**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanischen Abwägung kaum überwindbar sind.
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

0. Zum Text der Begründung zum B-Plan:  
 Der Text in Nr. 8 soll überarbeitet werden. Ein Gesetz mit dem Titel „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ gibt es nicht. Das AbfAbG M-V gibt es nicht mehr. Bodenschutzbelange sind seit 2011 im Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V geregelt. Das KrWG-/AbfG gibt es nicht mehr.  
 Das „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin“ gibt es seit ca. 10 Jahren nicht mehr, es wurde mit dem „Amt für Landwirtschaft verschmolzen und heißt seitdem Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (SALU WM).  
 Die Auftragszuständigkeit für Bodenschutzbelange hat die Landrätin. Insoweit ist bei Bodenschutzbelangen das SALU nicht mehr erster Ansprechpartner.

Der Text in Nr. 11.5 soll überarbeitet werden, da veraltete Rechtsgrundlagen zitiert werden. Das KrWG-/AbfG ist seit 2012 durch das KrWG abgelöst. Die angesprochenen Pflichten finden sich in den §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1.  
 Das AbfAbG M-V ist seit 2012 durch das Abfallwirtschaftsgesetz AbwWG M-V abgelöst.

**1. Abfallentsorgung:**

1.1 Entsorgung von Abfällen der Baustelle  
 Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlertragliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.  
 Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenaufbrüche, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.  
 Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

**Untere Abfallbehörde:**

Die ersten zwei Absätze werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird hinsichtlich dieser Aussagen in Text Nr. 8 überarbeitet und aktualisiert.

**1. Abfallentsorgung**

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird in Text Nr. 7.8 überarbeitet und ergänzt.

<b>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**1. Bodenschutz:**

1.1 Auskunft aus dem Alliiertenkataster  
 Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

1.2 Hinweise

1.2.1 Bodenschutz  
 Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

1.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz  
 Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, konzernweit der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

<b>Untere Immissionschutzbehörde: Frau Warda</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Mit der Änderung des o. g. B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben geschaffen werden. So plant die AGRAVIS Raffinerien AG den Neubau eines Agrarstandortes im Industriegebiet des o. g. B-Planes. Im Zuge der 1. Änderung sollen die dafür erforderlichen Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung, für die Flächen GI 4.1 und GI 4.2, vorgenommen werden.

**Untere Bodenschutzbehörde**

1. Bodenschutz

Die drei Absätze werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt und in die Begründung Ziffer 8. übernommen.

**Untere Immissionschutzbehörde**

Wird zur Kenntnis genommen.

10

Außerdem werden innerhalb der B-Planänderung Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die Industriegebiete Gl 3.1 (ltw.) und 3.3 (neu) und Gewerbegebiete GE 5 und GE 6 getroffen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Betriebes der Firma AGRAVIS auf den Flächen der o.g. 1. Änderung ist zu prüfen, ob die zu errichtende Anlage baurechtlich zu genehmigen ist oder eine Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf. Letzteres ist der Fall, wenn es sich um offene oder teilweise geschlossene Anlagen zur Erfassung von Getreide handelt, soweit 400 t Getreide oder mehr je Tag bewegt werden können und 25000 t oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können.

Dem Pkt. 2 der Begründung der o.g. B-Planänderung ist zu entnehmen, dass der anzuisdehnde Betrieb Fahrsilos zur freien Lagerung von Getreide nutzen will. Ob es hier zu einer Beeinträchtigung des Lagergutes kommen kann ist ggf. durch das LALLF M.-V zu prüfen.

Die Festsetzungen zum Schallschutz erfolgten bereits auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung Nr. 08-05-2 vom 09.06.2008 zum Ursprungsplan. Hierzu wurde immissionschutzrechtlich Stellung genommen.

Zur o.g. 1. Änderung wurde eine Schalltechnische Untersuchung Nr. 15-07-7 vom 05.08.2015 zum geplanten Neubau eines Agrarstandortes im Industriegebiet des B-Planes Nr. 29 der Stadt Grewesmühlen erstellt.

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis. Die berechneten Beurteilungsspiegel tags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr liegen in der Umgebung des Industrie- und Gewerbegebietes um  $\geq 13$  dB(A) unter den gebietspezifischen Immissionsrichtwerten (IRW) der TA Lärm sowie um 2 - 7 Festsetzungen im B-Plan zur Verfügung stehen. Auch für den nächtlichen Regelbetrieb der Trocknungsanlage sowie sämtlicher Kühl-/Beilüftungsbläse und Entlüftungselevaloren in der Endausbaustufe mit 14 großen und 4 kleinen Silos zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr prognostiziert der Gutachter Beurteilungsspiegel  $\geq 8$  dB(A) unter den IRW der TA Lärm sowie maximal auf Höhe der Immissionskontingente bzw. bis zu 4 dB(A) darunter. Somit wird auch nachts den schalltechnischen Festsetzungen im B-Plan entsprochen.

Die Aussage, dass in der Erntezeit an nicht mehr als an 10 Nächten eines Jahres auch nach 22.00 Uhr witterungsbedingt bis zu 5 Anlieferungen innerhalb einer Stunde stattfinden, kann aus Sicht der unteren Immissionschutzbehörde nicht unbedingt nachvollzogen werden.

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. BImSch-Verfahren sind die einzelnen Immissionschutzrechtlichen Nachweise zu führen.

#### **Brandschutz**

Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

#### **Grundsätzliches**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Insoweit Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass das Lärmschutzgutachten überarbeitet und durch das Gutachten vom 29.02.2016 ergänzt wurde.

Aufgrund der Aussagen dieses Gutachtens müssen Veränderungen durchgeführt werden in den schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29.

Es wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet Gl 4.2 nachts keine lärmverursachenden Anlagen betrieben werden bzw. Betriebsaktivitäten stattfinden dürfen. Zusätzlich werden die Kontingente der Flächen mit Solaranlagen, dies betrifft die Flächen Gl 1, Gl 2, Gl 3.1, der Fläche Gl 4.1 zugeschlagen.

#### **Brandschutz**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 7.5.

11

Die geplanten Bedachnungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachnung).

#### Denkmalschutz

Im Bereich der 1. Änderung sind bekannte Bodendenkmale betroffen. Im Mittelalter haben hier Teile des später eingegangenen Dorfes Vielbeke gelegen.

Vorhaben im Bereich der 1. Änderung bedürfen, da Denkmale betroffen sind, zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach §7 Denkmalschutzgesetz. Textliche Hinweise darauf sind entsprechend zu korrigieren (s.u.).

Bei jeglichen Erdarbeiten im Geltungsbereich der 1. Änderung ist ernsthaft mit dem Auffinden von archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Folgende Forderungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten:

Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten unermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

#### Auszug aus Begründung mit Änderungshinweis:

##### 11. Hinweise

##### 11.1 Vorhandene Bodendenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bodendenkmale. Diese wurden entsprechend der Unterlagen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie und Denkmalpflege, nachrichtlich im Plan dargestellt. Innerhalb der mit „BD“ gekennzeichneten Bereiche in der Planzeichnung befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung **vorher** nach § 7 **Denkmalschutzgesetz** M-V genehmigt werden **muss**.

#### Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X

Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmelmöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

#### FD Bau und Gebäudemanagement

#### Denkmalschutz

Die Anregungen und Änderungshinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet, korrigiert und ergänzt.

#### Kommunalaufsicht

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

12

**Straßenaufsichtsbehörde**

Der Bau oder Ausbau einer Erschließungsstraße ist lt. B-Plan nicht vorgesehen. Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

**Straßenbaulastträger**

Keine Hinweise und Bedenken. Keine Straßen in unserer Trägerschaft betroffen.

Abwägung

Straßenbauaufsichtsbehörde:  
Wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbaulastträger:  
Wird zur Kenntnis genommen.

## Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - B. 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Smigiel  
Telefon: 0385 588 89 142  
Fbx: 0385 588 89 190  
E-Mail: alexandra.smigiel@rlfwmm.vv-regierung.de  
AZ: 120-506-12/08

Datum: 11.11.2015



**Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest der Stadt Grevesmühlen**  
Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.10.2015 (Posteingang: 29.10.2015)  
Ihr Zeichen: 6004./mat

Sehr geehrter Herr Prahlter,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum o.g. Vorhaben der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung (Stand 08/2015) sowie Begründung vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben geschaffen werden.

### Raumordnerische Bewertung

Mit der o.g. Planung soll das Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen Teilflächen des Gewerbe- und Industriegebietes Grevesmühlen Nordwest den Entwicklungszielen entsprechend angepasst werden. So sollen für den geplanten Neubau eines Agrarstandortes auf den Teilflächen GI 4.1 und 4.2 und für die Erweiterung des bisher vorhandenen Recyclingunternehmens auf den Teilflächen GI 3.3 die erforderlichen Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen werden.

Das Vorhaben trägt den Programmsätzen 4.1 (4) und 4.1.3 (2) RREP WM Rechnung.

Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

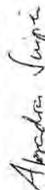
**Abwägung**

Der o.g. Planung stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.

**Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alexandra Smigiel

**Verteiler**

Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail  
EM VIII 4 – per Mail  
EM VIII 410-1 – per Mail

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleichender 13, 19053 Schwern

R	VW	Entl	2/178
Stadt Grevesmühlen Eingegangenen			
Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen			
3.0. Nov. 2015			
Bgm	HA	KA	DA

Telefon: 0385 / 59 56 6-124  
Telefax: 0385 / 59 56 6-570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)  
Betreff: Stellungnahme zur  
Baufläche von Heide Str.  
AZ: StALU WK-12c-347/15-12-74/026  
(siehe bei Schriftverkehr angeben)

Schwern, November 2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**

Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2015

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden durch das Pflanzen einer Hecke auf dem Gelände des Bebauungsplanes Nr. 29 und als externe Kompensationsmaßnahme das Anlegen einer Baumreihe an einer Straße ausgeglichen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Bebauungsplangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG -M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleichender 13  
19053 Schwern  
Telefon: 0385 / 59 56 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 56 6 - 570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**1. Landwirtschaft/ EU-Förderangelegenheiten**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**  
**Zu Naturschutz:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die anderen genannten Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt.

2

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung (Punkte 7,8 / 8. / 9. /11.4 und 11.5) wie folgt:

Der geplante Neubau eines Agrarstandortes der Firma AGRAVIS Raiffeisen AG ist gemäß 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV), Anhang Nr. 9.11.2 (offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können) durch mich zu genehmigen.

Im Rahmen des BImSch-Verfahrens für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Metallrecyclinganlage der Fa. Lenzen-Miltech GmbH & Co KG wurde lediglich ein Brandschutzgutachten für den Anlagenbetrieb ohne die angedachte Erweiterung erstellt. Die angedachte Erweiterung erfordert ein BImSch-Verfahren gemäß § 16 BImSchG. Dafür ist ein neues Gutachten erforderlich.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des B-Planes sollte darüber hinaus ein Gesamtkonzept zum Brandschutz erstellt werden.

Ein Gesamtbrandschutzgutachten wird auf Grund der enormen zusätzlichen Brandlast durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Getreide Trocknung, der Düngemittel- und PSM-Lagerung etc. der Firma AGRAVIS Raiffeisen AG in unmittelbarer Nähe der Recyclingfirma erforderlich.

Durch die geplante Errichtung bzw. Erweiterung und den Betrieb beider Firmen in unmittelbarer Nähe wird sich die Brandlast extrem erhöhen. Es ist zu prüfen, ob der Brandschutz dafür gewährleistet werden kann.

1

2

Zu Wasser:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Boden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Lt. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow, sind im Planungsgebiet keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenverfärbungen oder Altlasten übernommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Zu 1:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und die 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) sind bei entsprechender Erweiterung und dem Bau entsprechender Anlagen zu beachten. Erforderliche Gutachten sind bei Bauanträgen vorzulegen.

Zu 2:

Ein Gesamtbrandschutzgutachten wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht erstellt.

Zur Bauantragsstellung baulicher Anlagen auf der GI Fläche 4.1 sowie für die nähere und weitere Umgebung ist ein Brandschutzgutachten für das jeweilige Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren, durch die jeweiligen Bauherren, vorzulegen.

Im Auftrag



Ilse Mach

**Matschke, Gabriele**

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de  
Gesendet: Freitag, 27. November 2015 11:01  
An: Matschke, Gabriele  
Betreff: S15464, Sitzung 1. And. B-Plan Nr. 29, Grevesmühlen, Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest

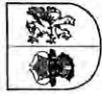
Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.  
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.  
K. Fleisch

Abt. Geologie und Umweltinformation  
Bibliothek  
Tel. 03843/777-407, 03843/777-406  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

Wird zur Kenntnis genommen.

**Straßenbauamt  
Schwerin**



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Benutzer: Herr Jecherow

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1 R WVV Eile *MAZ*  
23936 Grevesmühlen  
Stadl Grevesmühlen  
Eingegangen  
19. Nov. 2015

Telefon: 0385/511-4422  
Telefax: 0385/511-4150  
E-Mail: Marcel.Jecherow@bbw-verwaltung.de

Geschäfts-Nr.: 2320-517-00-2015-140-114a  
Stromes B Plan 29

Datum: 16.11.2015

Bgm	HA	KA	BA	OA
			<i>MAZ</i>	

**Stellungnahme  
zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt  
Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**

Ihr Schreiben vom 27.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 27.10.2015 teile ich Ihnen mit, dass von der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind. Seitens des Straßenbauamtes bestehen somit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht derzeit keinerlei Bedenken

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Eric Jecherow*  
Greßmann

Wird zur Kenntnis genommen.





DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
01039 Dresden

Stadt Grevesmühlen  
Bauamt  
z.H. Frau Matschke  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

REFERENZ: 6004/mst  
ANSCHRIFT: PT123, Martina Hamack  
TELEFONNUMMER: +49 385 723 79560  
DATUM: 30.12.2015  
BETRIFF: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest

Sehr geehrte Frau Matschke,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümmern und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegeseicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Anlagen der Telekom, die aus beigelagtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baummaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Hausanschrift: Technik Medienlösung Ost, Dresden, Str. 78 | 01145 Bachitzsch | Betriebsadresse: Grevesmühlener Str. 36 | 01037 Schwanitz  
Postanschrift: 01039 Dresden  
Telefon: +49 351 4740 | Internet: www.telekom.de  
Mobil: Mobilfunk: +49 351 4740 | Fax: +49 351 4740 | E-Mail: telekom@telekom.de  
Anrede: Herrmann, Scharnack, BZ, 250 100 950, Post-Nr. 246 556 50, BSW, DE 1753 0001 6500, SAC 19563, SWIFT-BIC: DTDE33HAN  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14160, SAG.de/Gesellschaftsform | USt-IdNr.: DE 261464532

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

DATUM 30.12.2015  
EMPFÄNGER Stadt GVM  
SEITE 2

koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglichst ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig.  
Eine kostenlose Traasenauskunft kann über die Internetadresse <https://traasenauskunft.kabel.telekom.de> eingeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise gem. dieser Stellungnahme werden entsprechend beachtet, die Begründung wird ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Martina  
i.A. Harnack  
Martina Harnack

Anlagen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

DATUM 30.12.2015  
EMPFÄNGER Stadt GVM  
SEITE 3

Lageplan  
Kabellschutzanweisung



Karl-Marx-Str. 7/9  
23936 Grevesmühlen  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Der Verbandsvorsteher -

Stadtsiegel Grevesmühlen

Stadtsiegel	WW	EW	2198
Stadtsiegel	Stahl-Grevesmühlener		
Stadtsiegel	Eingangsbau		
Stadtsiegel	02. Dez. 2015		

Standort- und Anschlusswesen  
Sprechzeiten:  
Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

11/ck Comelia Kumbornuss 757 712 30.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**

Reg.-Nr.: 069/08-09/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2015 (Posteingang 29.10.2015) haben Sie um unsere Stellungnahme zur o.g. 1. Änderung des B-Planes 29 der Stadt Grevesmühlen, (Planungsstand: August 2015).

Für einen Teilbereich des B-Planes sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher und industrieller Betriebe geschaffen werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf die Bedürfnisse der Firmen angepasst.

Die Trinkwasserversorgung ist über die Anlagen des ZVG gesichert. Hausanschlüsse werden auf Antrag hergestellt.

Zur Sicherstellung der Schmutzwasserversorgung ist die Umsetzung der Erschließung entsprechend der Erschließungsvereinbarung zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem ZVG notwendig.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. Es ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbartschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 1:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung über den Zweckverband Grevesmühlen gesichert ist und entsprechende Hausanschlüsse auf Antrag hergestellt werden.

Zu 2:

Die Schmutzwasserversorgung wird gemäß Erschließungsvereinbarung umgesetzt.

Zu 3:

Das auf den Bauflächen und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser, ist auf den überwiegenden Grundstücken des Plangebietes zu sammeln und zu versickern bzw. abzuleiten.

Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, wird schadlos direkt in die Vorflut bzw. über die Regenwasserrückhaltebecken in die Vorflut abgeleitet.

Telefon: 7 57 9
   
 Telefax: 7 57 8
   
 E-Mail: info@zweckverband-gm.de
   
 Internet: www.zweckverband-gm.de
   
 USt-IdNr. Nr.: DE137441633
   
 Bankverbindungen:
   
 Sparkasse Mecklenburg Vorpommern
   
 BLZ 440 51 00 00
   
 IBAN DE26 440 51 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00
   
 BIC: COBADE33HAN
   
 FNB Deutsche Kreditbank AG
   
 BLZ 120 300 00 00
   
 IBAN DE39 120 300 00 00 00 00 00 00 00 00 00
   
 BIC: BYLADE33HAN

2

Hydranten im Gewerbegebiet sind nicht Bestandteil der Vereinbarung zur Entnahme von Trinkwasser für Löschwasserzwecke zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem ZVG. Diese würden bei Einzelentnahme weniger als 48 m<sup>3</sup>/h bringen. Da die Stadt Grevesmühlen über den aufgestellten B-Plan 96 m<sup>3</sup>/h absichern muss, gibt es diesbezüglich eine vorübergehende Lösung zur Nutzung der Nachklärung der Kläranlage.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG 11

Vorläufig bleibt die Aussage so bestehen, dass durch die Einzelentnahme von 48 m<sup>3</sup>/h aus dem Wasserversorgungsnetz innerhalb des Gebietes für Löschwasserzwecke zur Verfügung gestellt werden. Da aber 96 m<sup>3</sup>/h geliefert werden müssen, ist dies vorübergehend möglich, über die Nachklärung der Kläranlage, am Vielbecker Weg.

Somit steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung.



Meine Region. Meine Energie.

STADTWERKE Grevesmühlen GmbH • Günter Weg 24 • 17118 Grevesmühlen

Stadtverwaltung Grevesmühlen  
Bauamt  
Frau Matschke  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Günter Weg 26  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsführer  
Jürgen Ditz  
Vizepräsident des Aufsichtsrates  
Tel: 03881 78 45 0  
Telefax: 03881 78 45 60  
info@stadtwerke-gm.de  
www.stadtwerke-gm.de

Handwritten: 2059

13. NOV 2015

Blm 1/A von 1/1 OA

Ihr Zeichen: 6004/mat Unser Zeichen: WK Telefon: 03881 784562 Name: Herr Kösel Datum: 11.11.2015  
Ihre Nachricht vom: 27.10.2015 Unsere Nachricht von:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29

Sehr geehrte Frau Matschke,

zu den uns übergebenen Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen:

- Die Aussagen in Tz. 7.2 zur Versorgung mit elektrischer Energie sind so nicht richtig. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Diese betreibt das elektrische Versorgungsnetz im Stadtgebiet. Die Aussage im Satz 2 dieser Textziffer bezüglich der Anlagen im Plangebiet bezieht sich sicherlich auf elektrische und nicht auf „elektronische“ Anlagen und Leitungen. Im Plangebiet befinden sich sowohl elektrische Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH als auch der edis AG (Firma hat zwischenzeitlich umfirmiert). Diese befinden sich allerdings nicht „... in Verbindung“.
- Auf S.13 wird unter gleicher Textziffer ausgeführt, dass „... die E.ON edis AG rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag des Erschließungsträgers/Anschlussnehmers zur Erschließung/zur Versorgung des Bebauungsgebietes“ benötigt. Das ist falsch. Ansprechpartner für die Erschließung des Standortes ist die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Dies gilt im Übrigen für alle Erschließungen im Stadtgebiet.
- Weiterhin ist falsch, dass die E.ON edis AG im Zuge konkreter Baumaßnahmen Bestandspläne über das Niederspannungsnetz herausgibt. Diese sind Eigentum

Die Anmerkungen der Stadtwerke Grevesmühlen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, d.h. die Aussagen in der Begründung werden dementsprechend überarbeitet.

der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Somit geben diese auch Bestandspläne heraus. Gleiches gilt auch für im Plangebiet vorhandene Mittelspannungseleitungen sowie weitere elektrotechnische Anlagen der Stadtwerke, wie z.B. Trafostationen. Die Beteiligung der edis AG kann sich nur auf deren im Plangebiet vorhandene Leitungen beziehen.

- In Tz. 7.3 wird nur auf die Versorgungsunternehmen für die Gas- und Wärmeversorgung verwiesen. Es fehlen Aussagen über das vorhandene Gas- und Fernwärmenetz im Plangebiet.
- Grundsätzlich ist eine Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme am geplanten Standort möglich.
- Ggf. ist nicht auszuschließen, dass es auf Grund der uns bisher nicht bekannten Bedarfswerte innerhalb des Bebauungsgebietes zu Neuverlegungen von Leitungen kommen wird. Konkretisierungen zu möglichen Trassenverläufen sind erst im Laufe des weiteren Planverfahrens möglich.
- Für den weiteren Planungsprozess sind die konkreten Lagepläne der Stadtwerke zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Werner Kusé  
Leiter Technik

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, d.h. die Begründung wird dementsprechend überarbeitet.



e.d.is AG | Langewieser Straße 40 | 18377 Fichtental/Spreewald

Stadt Grevesmühlen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	WM	Teil	2005
Stadt Grevesmühlen Eingangsgang			
05. Nov. 2015			
EgM	HA	Kv	EA/OA
			W

**E.d.is AG**  
Regionalfachbereich  
Mechelenburg-Vorpommern  
Betrieb MS/NS/03a  
Ostseeküste  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**  
Neubukow  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow

Neubukow, 04. November 2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industriegebiet Grevesmühlen Nordwest**

Bitte stets angeben: Ujpl/15/23

Unser Zeichen NR-M-Q

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits bei Beachtung nachfolgend genannter Hinweise keine Bedenken.

Im Planungsgebiet befinden sich 20-kV und 110-kV-Freileitungsanlagen sowie Kabelanlagen unseres Unternehmens.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Thomas König  
Vorstand:  
Bernd Dübbersheim  
(Vorsitzender)  
Ulrich Masch  
Dr. Andrea Reichel  
Spreewald/Spreewald/Spreewald  
Am Markt 1 (Bau)  
HRB 748  
St.Nr. 063/180/00076  
Ust-Id. DE 9127729/557  
Commerzbank AG  
Postfach 10 15  
10000 Berlin  
IBAN DE52 2504 0000 0000 0000 0000  
BIC COMDE33  
Deutsche Bank AG  
Postfach 10 15  
10000 Berlin  
IBAN DE25 2504 0000 0000 0000 0000  
BIC DE2525

IBAN DE25 1807 0000 0000 0000 0000  
BIC DEUTDE33HAN



#### 110-kV-Freileitungen

Bei der sich im Planbereich befindlichen 110-kV-Freileitungen ist grundsätzlich zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 durch unser Unternehmen bedarf.

#### 20-kV-Freileitungen

Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0211 und 0210 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch unser Regionalzentrum erforderlich.

In den Gefahrenbereich von Freileitungen ( $U_n > 1 \text{ kV}$ : allgemeiner Schutzabstand von 3 m zum äußeren, ausgeschwungenen Leiter) darf nicht eingedrungen werden. Die Zugänglichkeit der Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein. Beeinträchtigungen der Standsicherheit sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

#### Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabellehne ist Hand-schachtung erforderlich.

Auskünfte über weitere elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.

Die allgemeinen Hinweise der e.dis AG werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, d.h. die Begründung wird überarbeitet und ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung



Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer  
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

  
Norbert Lange

  
Jörn Suhrbier

Anlage:  
Lageplan Nr. 2654216  
Merkblatt 110 kV Freileitungen



Stadt Grevesmühlen  
Frau G. Matschke  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

### Leitungsauskunft

HanseWerk AG  
Nezzelente MVP  
Jägerstieg 2  
19246 Blirzow  
leitungsauskunft-mv@hansewerk.de  
F 038461-512134  
Reiner Klukas  
T +49 38461 51-2127  
29.10.2015

*(Frigang per E-Mail)*

Reg.-Nr.: 200304 (bei Rückfragen bitte angeben)  
**Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 29 – Industrie- u. Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest-, Az.: 6004 /mat, hier: frühzeitige Beteiligung der TÖB  
**Ort:** Grevesmühlen, Am Baarssee

**HanseWerk AG**  
bei Störungen und Gasgerüchen  
0385 - 58 975 075  
**Tag und Nacht besetzt!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße  
Reiner Klukas

Vorsitzender des  
Ausschusses  
Dr. Thomas Köbig  
Vorsitz  
Manuela Borkberger  
(Vorsitzende)  
Udo Bentländer  
Andreas Fricke  
Stitz Quackhorn  
Ammergracht Plönberg  
1195592 PI

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.  
**Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.** Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Vertiefungstiefe unverbindlich. Abweichungen sind möglich.  
**Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.**  
 Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

**Anmerkungen:**  
 Zum Schutz der im angegebenen Bereich (externer Ausgleich) vorhandenen Hochdruckgasleitung sowie der mitverlegten Informations-/Steuerkabel in Rechtssträgerschaft/Verwaltung der HanseWerk AG sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:  
 Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungseleitungen oder Bepflanzung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.  
 Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen).  
 Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.  
 Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.  
 Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.  
 Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden ein Aufgabebeschein zu beantragen.  
 Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.  
 Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Hinweis für die Antragstellung:  
 In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH.  
 Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Uphth) an folgende Adresse:  
 Gasversorgung Grevesmühlen  
 Grüner Weg 26  
 23936 Grevesmühlen

Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.  
 Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gasversorgung Grevesmühlen, Telefon -03881/78450.

**Anlagen:**  
 Merkblatt  
 Leitungsanfrage  
 Bestandsplan HDL..pdf

Die Anmerkungen und Hinweise der Hanse Werk AG werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, d.h. die Begründung wird ergänzt.



50hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Stadt Grevesmühlen  
Bauamt  
Frau Matschke  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	VW	Elit	2016
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
06. Nov. 2015			
Dgm	HA	KA	PA
			DA

50hertz Transmission GmbH

TG  
Neckeborn  
Eichenstraße 3A  
12435 Berlin  
Datum  
04.11.2015  
Unsere Zeichen  
F:  
20150635-0  
Ansprechpartnerin  
Frau Friedrich  
Telefon-Durchwahl  
030-5150-2068  
Fax-Durchwahl  
030-5150-2707

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest

Sehr geehrte Frau Matschke,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung
- Begründung

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

*J.A. Seel*  
Tobien  
*A. Friedrich*  
Friedrich

E-Mail  
anna.friedrich@50hertz.com  
Telefon-Durchwahl  
030-5150-2068  
Telefax-Durchwahl  
030-5150-2707

Ihre Zeichen  
5000/mat

Ihren Nachbrot vom  
27.10.2015

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Chris Pfeifers

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Marco Nitz  
Dirk Blumhagen  
Dr. Dirk Blumhagen

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Buchhaltung  
BNP Paribas N. ETM  
BLZ 512 100 00  
Konto-Nr. 9223 74 10 19  
DE75 5121 0000 9223 74 10 19  
BNPADEFF  
US-Id-Nr. DE613473551

Wird zur Kenntnis genommen.



**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Archäologie und Denkmalpflege –**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 11 25 02 - 19012 Schwerin

2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 2100

EMIT 2051

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 11 25 02 - 19012 Schwerin

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Inf. Zeichen: 6004./mal

Bearbeitet von: Bauleitplanung  
03855 88 79 - 311 Fz. Beuthling  
03855 88 79 - 312 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 313 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 314 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 315 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 316 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 317 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 318 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 319 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 320 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 321 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 322 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 323 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 324 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 325 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 326 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 327 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 328 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 329 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 330 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 331 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 332 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 333 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 334 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 335 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 336 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 337 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 338 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 339 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 340 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 341 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 342 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 343 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 344 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 345 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 346 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 347 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 348 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 349 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 350 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 351 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 352 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 353 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 354 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 355 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 356 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 357 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 358 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 359 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 360 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 361 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 362 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 363 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 364 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 365 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 366 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 367 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 368 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 369 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 370 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 371 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 372 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 373 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 374 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 375 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 376 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 377 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 378 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 379 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 380 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 381 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 382 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 383 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 384 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 385 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 386 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 387 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 388 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 389 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 390 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 391 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 392 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 393 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 394 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 395 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 396 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 397 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 398 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 399 Fz. Bomsack  
03855 88 79 - 400 Fz. Bomsack

09. Nov. 2015

Ubin Zeichen: 01-2ANWAG/Grevesmühlen; Stadt-29-08  
(Bitte immer angeben!)

DSPH HA IKA BA DA

Schwerin, den 06.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Stand August 2015**

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand **Bodendenkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.

**Erläuterungen:**

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG M-V). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

nachrichtlich an:  
Untere Denkmalschutzbehörde, NWM

gez. Dr. Bettina Gnekow  
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

1 Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Archäologie und Landesbibliothek  
Domradt 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
Email: postamt@kultur.de-mv.de

Landesarchiv  
Archiv Schwerin  
Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 610  
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Gethwold  
Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern  
17480 Gethwold  
Tel.: 0383 5653-0  
Fax: 0383 5653-83

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird unter Ziffer 11. Denkmalschutz ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 06.11.2015 zum Az: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-29-08

Belt.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Stand August 2015  
weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647

Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befristet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

*Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:*

*Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.*

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Dornhof 4/5, 19055 Schwedt.

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



**Forstamt Grevesmühlen**

Forstamt Grevesmühlen - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
23936 Grevesmühlen

Beauftragte/r: Frau Handtschak  
Telefon: 0 3 94 1 7699 0  
Telefax: 0 3 94 1 7699 17  
E-Mail: grevesmuehlen@foa-mv.de

Eintragungsdatum: 06. Nov. 2015

Bgm	HA	KA	EW	DA
/	/	/	/	/

Altenzeichen: 7444392  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
GesStNr. den 04.11.2015

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest  
Hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.  
Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.  
Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.  
Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).  
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.29 wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.

Begründung:  
Nördlich angrenzend an den Bereich der Satzung befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Die Waldabstandslinie ist eingezeichnet, und demnach liegen alle Bauflächen außerhalb des laut §20 Landeswaldgesetz von baulichen Anlagen freizuhaltenden Waldabstandes von 30 m.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe  
Forstamtsleiter

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe auch Seite 37 dieser Abwägungstabelle.



Vorstand: Sven Blomper  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz-Reuber-Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
Kontogruppe Mecklenburg-Vorpommern  
Konto: 130 01530  
BIC: MARKDEF155 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530  
Telefon: 0 39 94/2 35-0  
Telefax: 0 39 94/2 35-1 89  
E-Mail: zentral@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen - An der B.105 - 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

**Forstamt Grevesmühlen**

Bearbeitet von: Frau Handschak  
Telefon: 0 3 88 1/7595-0  
Fax: 0 3 88 1/7595 17  
e-mail: grevesmuehlen@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.362  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Gostorf, den 16.11.2015

2015  
16. NOV 2015  
[Signature]

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**  
Hier: Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.  
Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.  
Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).  
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

**Der Satzung der Stadt Grevesmühlen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.**

Begründung:  
Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe  
Forstamtsleiter

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.



Vorstand Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fbz. Reiter-Platz 9  
17139 Ralswiek

Bankverbindungen:  
Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDE33HAN  
IBAN: DE87 15000000015001530

Telefon: 0 38 941 2 35-0  
Telefax: 0 38 941 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

# Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Degtower Weg 1  
 23936 Grevesmühlen

VON: 03881 / 2505 und 71 44 15  
 TELEFON: 03881 / 71 44 20  
 TELEFAX: 03881 / 71 44 20  
 E-MAIL: WBV-Grevesmuehlen@wbv-nrw.de

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine  
 Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen  
 Stadt Grevesmühlen  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

VON	ENTL	W/VA	TELEFON
Stadt Grevesmühlen	Einliegergängen		
2.3. Nov. 2015			
DZ/1	HP	KA	PK/CA

Ihre Nachricht vom: 27.10.2015  
 Unsere Zeichen: AK/KM  
 Gewerkschafts-Zeit: 19.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung des o. g. B.-Planes. Die Vorflut für diesen Bereich bilden die Bülterbeck (7/11) und der Graben 7/11/BI, welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. Die Oberflächenwasserbesichtigung sehen wir unter Abschnitt 7.7 dargestellt.

Der Anordnung des RRB 1 können wir aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten an diesem Standort nicht zustimmen. Der errichtete Durchlass im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes bildet bereits eine Behinderung bei der durchzuführenden Gewässerunterhaltung und verursacht bereits jetzt teilweise Rückstau im Gewässer in Richtung Oberlauf, der einmündenden Rohrleitungen. Weitere Probleme wird es geben, wenn die Einleitung des RRB 1 an dieser Stelle erfolgt. Die Einleitestelle in das Gewässer kann hier nur weiter in Unterlauf des Gewässers auf der gegenüberliegenden Seite der Straße erfolgen. Zu beachten ist hier auch die Einhaltung der Zufahrt für schwere Mähntechnik auf einer Breite von 7,00 m. Zur Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zur Einleitung in das Gewässer ist der WBV an der weiteren Planung zu beteiligen, auch hinsichtlich möglicher Ausgleichsmaßnahmen sofern Belange Gewässer zweiter Ordnung betroffen werden.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung, jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

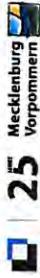
  
 Andrea Bruer  
 Geschäftsführerin

Verteiler  
 untere Wasserbehörde des Landkreises NWM

Verantwortlicher: Uwe Schönfeld  
 Geschäftsstellen: Andrea Bruer  
 Callcenter ID: 035222000131046  
 Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank AG Wismar - IBAN: DEM 1305 1078 0000 3026 35 - BIC: GENODEF33HAN  
 DRG Schwedt - IBAN: DE28 1023 0000 1005 2875 50 - BIC: BFSW33HAN

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
 Die Fläche für das RRB 1 wird aus dem Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 herausgenommen.

**Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Schwerin**



25

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
19333 Schwerin, Wöhrstraße 4

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Bearbeitet von: Herrn Michaelis  
Telefon: 0385 50987281  
AZ: SN-6 1028-TOB-05-43.06/2015  
Schwerin, 05.11.2015

R	VW	Elk	2027
Stadt Grevesmühlen Eingegangenen			
09. Nov. 2015			
St	GA	GA	OA

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro-  
parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Grevesmühlen für das  
Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest

Ihr Schreiben vom 27.10.2015 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt-  
nisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck-  
lenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land-  
wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.  
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder-  
nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom  
17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen  
Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*  
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die-  
ser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bleyder  
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
19333 Schwerin, Wöhrstraße 4  
02698 Landstufenstraße

Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0016 02  
BIC: MARKDEF330  
Steuernummer 079/144/072039

Telefon: 0385 509-87201  
Telefax: 0385 509-87204  
poststelle@bbl.mv.de  
www.bbl.mv.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Betrieb für Bau und  
Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat keine Bedenken zu  
erheben und keine Anregungen vorzutragen.

Polizeipräsidium Rostock  
Polizeiinspektion Wismar



Polizeiinspektion Wismar, Reibstocker Straße 60, 20970 Wismar

Stadt Grevesmühlen  
Herr Prahlter  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

per E-Mail an: g.malschke@grevesmuehlen.de

Benachteiligt von: Henry Herrmann  
Telefon: 03841-203-317  
Telefax: 03841-203-306  
E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de  
Alarmzeichen: 200 82 89 1

Wismar, 04.11.2015  
(Eingang *per E-Mail*)

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest  
Ihr Schreiben 6004./mat vom 27.10.2015

Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar

Sehr geehrter Herr Prahlter,

aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Henry Herrmann  
elektronische Vorname, golk.ans.1@polmv.de

Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweisschrift:  
Polizeiinspektion Wismar  
Straße 60  
20970 Wismar

Postanschrift:  
Polizeiinspektion Wismar  
Reibstocker Straße 60  
23970 Wismar

Telefon: +49 3841 203 0  
Telefax: +49 3841 203 306  
E-Mail: h.herrmann@polmv.de  
Internet: www.polizeivmv.de



**LANDESLANGLERVERBAND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.**

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Landesanglerverband M.V. e.V. Seibitz 18a 19095 Grevelink

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	VV	Eilt	1042
Stadt Grevesmühlen Eingegangen			
12. Nov. 2015			
Bgm.	HA	KA	BA
			DA

Unsere Zeichen: \_\_\_\_\_ Datum: 09.11.2015

Ihre Zeichen: \_\_\_\_\_ Ihre Nachricht vom: \_\_\_\_\_

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange stimmen wir vom Grundsatz her der o.a. Satzung zu. Es erbit sich aus Sicht unserer Belange zur vorliegenden Satzung noch nachstehender Hinweis.  
Wie dem Plan zu entnehmen, sollen im Bereich des B-Planes künftig auch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Flüssigdünger gelagert werden. Auch die Errichtung von Biogas-Anlagen ist nicht auszuschließen. In geringem Abstand (ca. 100 m) vom Industriegebiet liegt der Vielbecker See. Wir sehen im Falle einer Havarie beim Be- und Entladen der Düngemittel, insbesondere der Flüssigdünger und der Pflanzenschutzmittel eine Gefährdung für die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere insbesondere für die aquatische Fauna (Icthyofauna) und Flora des Vielbecker Sees. Die Gefahr ist groß, dass bei einer Havarie z. Bsp. durch Rohrbrüche, Undichtigkeiten von Leitungen, Frostwirkungen im Winter usw. es zu Einträgen von Wasserschadstoffen in den Vielbecker See kommen kann.  
Das Geländegefälle geht vom Standort direkt Richtung Vielbecker See. Bei einer Havarie, verbunden mit einem Austritt von Schadstoffen kann es zu relevanten Auswirkungen auf den Vielbecker See kommen.  
In diesem Zusammenhang möchten wir auf die wiederholte Verunreinigung des Wallensteingrabens mit einhergehenden Fischsterben durch Einleitung von Wasserschadstoffen verweisen.  
Im Fall von Havarien beim Umgang mit Wasserschadstoffen im künftigen Industrie- und Gewerbegebiet halten wir deshalb den Bau entsprechender technischer Anlagen für erforderlich, die beim Umgang mit Wasserschadstoffen eine Verunreinigung und Beeinträchtigung der aquatischen Flora und Fauna des Vielbecker Sees und damit auch Fischsterben ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

*H. A. Ots*

Horst Friedrich  
Dipl.-Ing.

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Es muss und es wird selbstverständlich darauf geachtet, dass bei Be- und Entladen von Düngemitteln, insbesondere von Flüssigdünger und von Pflanzenschutzmitteln, keine Einträge von Wasserschadstoffen in den Vielbecker See gelangen.  
Erforderliche Maßnahmen, die eine Verunreinigung und Beeinträchtigung der aquatischen Flora und Fauna des Vielbecker Sees verhindern, werden durchgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Hermann Wittig

19055 Schwerin, am 27.12.2015  
Klein Medewege 1  
Tel. 0385/4781441



Stadt Grevesmühlen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.29 der Stadt  
Grevesmühlen Akz: 6004./mat

Sehr geehrte Frau Matschke,

die Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. In den Unterlagen handelt es sich nach Pkt 2. um einen Neubestandort für die Agravis Raiffeisen AG. Dabei geht auch entsprechend bejagbare Fläche verlustig. Als der größte anerkannte Naturschutzverband betehen wir auf die Abgrenzung der Bebauungsfläche gegenüber der Feldmark durch eine Feldhecke ,um einen Ausgleichsbiotop für entzogene Nutzflächen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen des Kreisjagdverbandes  
Nordwestmecklenburg



Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 29) durch die Festsetzung von Kompensationsflächen nördlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 29 bzw. als landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft in Richtung Norden mit u.a. Flächen mit Anpflanzungsgebot bereits berücksichtigt.

# Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbereich für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bismark, Glinde, Pahlitz, Pahlitz-Grün, Pahlitz-See, Pahlitz-See-Grün,  
Siegenshagen, Tendorf, Tendorf, Ujank, Warnow

Für die Gemeinde Bismark

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen



Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Mische

Durchwahl: 0381-733-185

E-Mail-Adresse: g.mische@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 604/mst

Datum: 08.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Bismark bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Leiter Bauamt

Wird zur Kenntnis genommen.

Telefon: (0381) 723-0  
Di., Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Telefax: (0381) 723-111  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten:  
Di., Do. 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 18.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

Bauaufsichtsamt:  
Stadtkasse MVV  
Vork- und Baufreibank  
Deutsche Kreditbank AG

Stk.-Nr. / BLZ:  
1002020209 (1405 1000)  
103004 (1504 07 08)  
100289 (1203 0000)

BIC:  
KODAD2333  
GENODEF333  
BYLADE331001

IBAN:  
DE54 1405 1000 1000 0302 09  
DE25 1306 1078 0000 1030 04  
DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

# Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsleiter für das Amt Grevesmühlen-Land mit dem Gemeinderat  
Bernstorff, Grabow, Plüschow, Roggenstorf, Rügel,  
Steppenitztal, Teckhof-Steinhof, Ujahn, Warnow

Für die Gemeinde Stepenitztal



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Melschke

Durchwahl: 03861-723-195

E-Mail-Adresse: g.melschke@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 800/1141

Datum: 03.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen. Wanzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
L. Plath  
Leiter Bauamt

Wird zur Kenntnis genommen.

# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Jard mit allen Gemeinden:  
Barnstorf, Gajelow, Plüschow, Roggenhörn, Rülzig,  
Sapientzall, Teislar-Stenfort, Uppah, Warnow

Für die Gemeinde Warnow

Stadt Grevesmühlen - Rathausplatz 1, 23836 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23836 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Matusche

Durchwahl: 03861-723-165

E-Mail-Adresse: g.matusche@grevesmuehlen.de

Aktzeichen: mg@grevesmuehlen.de

ppp/mml

Datum: 05.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
L. Prähler  
Leiter Bauamt

Wird zur Kenntnis genommen.



# Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bemtorf, Gäddew, Plüschow, Roggenstorf, Rübing,  
Süppisch, Vissau-Standort, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausweg 1 • 23536 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen



Geschäftsbereich: Bauplan  
Zimmer: 2.1.10  
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matzke  
Durchwahl: 0381-723-165  
E-Mail-Adresse: g.matzke@grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Akteurenschein: 6004mat

Datum: 02.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

L. Prähler  
Leiter Bauamt

Wird zur Kenntnis genommen.

Telefax: (0381)723-0  
Telefax: (0381)723-111  
Öffnungszeiten:  
Di, Do: 09:00 - 12:00 Uhr  
Mi: 13:00 - 16:00 Uhr  
Do: 13:00 - 16:00 Uhr  
Bankverbindung:  
Grevesmühlener Sparkasse  
Volk- und Raiffeisenbank  
Deutsche Kreditbank AG  
Kto.-Nr./BLZ: 103204 (33081078)  
100339 (12030000)  
BIC: GRENDE33HAN  
GRENDEFHAW  
BYLADEM1001  
IBAN: DE51 1051 0051 0000 0000 0000 00  
DE51 3308 1078 0000 1000 00 04  
DE51 1203 0000 0000 1000 89 89  
\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen/Land mit den Gemeinden:  
Bramdorf, Gägelow, Plüschow, Roggenhof, Rühlig,  
Stapenzahl, Teusdorff-Sienhof, Uesh, Varnow

Für die Gemeinde Gägelow

Brief: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23908 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau G. Maluche

Durchwahl: 03861-723-165

E-Mail-Adresse: g.maluche@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 006/Amst

Datum: 05.11.2015

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

L. Pfähler

Leiter Bauamt

Wird zur Kenntnis genommen.

Telefon:  
(0386) 723-0  
D., Do  
(0386) 723-111

Öffnungszeiten:  
Di., Do  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse MVV  
Volks- und Raiffeisenbank  
Deutsche Kreditbank AG

Kto.-Nr./BLZ  
100002020 (1403 1000)  
103004 (1308 0779)  
102028 (17530020)

BIC  
NOLADE31WIS  
GENODEF33HAN  
DFWDE33HAN

IBAN  
DE45 1403 1000 1000 0202 09  
DE25 1008 1078 0000 1030 04  
DE31 1203 0000 0000 1002 80

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*



## Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin

**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**  
für die amtsangehörigen Gemeinden

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Stadt Grevesmühlen, Frau G. Matschke, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt:

Frau Carola Mertins  
Fachbereich II – Bauwesen  
038825 / 393-46  
c.mertins@kluetzer-winkel.de  
009

Durchwahl: 1003  
E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 009  
Aktensachen: 05. Nov. 2015

Zentrale: 038825 / 393-0  
Flex: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

Bgm	HA	BA	OK

3. November 2015

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Frau Matschke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am oben bezeichneten Bauleitplanverfahren der Stadt Grevesmühlen.

Bereits beim Ursprungsplan hat die Gemeinde Damshagen weder Anregungen noch Bedenken geäußert.  
Belange der Gemeinde Damshagen werden durch die Planungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 nicht berührt.

In der Anlage erhalten Sie die Planunterlagen zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schulz  
FBV Bau- und Ordnungswesen

Wird zur Kenntnis genommen.



**Amt Klützer Winkel  
Die Amtsvorsteherin**

für die amtsangehörigen Gemeinden  
Darmshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz		Auskunft erteilt:	
R	WV	Ellit	1003
Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		Frau Carola Mertins Fachbereich II – Bauwesen 038825 / 393-46 c.mertins@kluetzer-winkel.de 009	
Durchwahl: Zentrale: Aktenzeichen:		038825 / 393-0 038825 / 393-710 www.kluetzer-winkel.de	
Bjrn	HA	KA	IA

3. November 2015

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Frau Matschke,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken für die Beteiligung am oben bezeichneten Bauleitplanverfahren der Stadt Grevesmühlen.  
Bereits beim Ursprungsplan hat die Gemeinde Hohenkirchen weder Anregungen noch Bedenken geäußert.  
Belange der Gemeinde Hohenkirchen sind durch die Planungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 nicht berührt.

In der Anlage erhalten Sie die Planunterlagen zu unserer Entlastung zurück.  
Mit freundlichen Grüßen

*G. A. Schulz*  
 G. A. Schulz  
 FEU, Bau- und Ordnungswesen

Wird zur Kenntnis genommen.